

SATZUNG

FÜR DEN INTEGRATIONSBEIRAT DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN

Die Stadt Garching erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S286) folgende Satzung:

§ 1 INTEGRATIONSBEIRAT

Die Stadt Garching richtet im Interesse guter Beziehungen zwischen der einheimischen Bevölkerung und den in der Stadt Garching lebenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund einen Integrationsbeirat ein.

§ 2 AUFGABEN

- a) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, das Zusammenleben und das empathische Bewusstsein zwischen den ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, der Bevölkerung, der Verwaltung, den örtlichen Vereinen und Organisationen zu fördern und zu intensivieren. Er hat sich für ein tolerantes Miteinander, für Verständnis für die verschiedenen Lebensgewohnheiten und Kulturen sowie für die Belange der Integration von Ausländern einzusetzen. Der Integrationsbeirat hat eine vermittelnde Funktion. Er kann zu diesem Zweck die Stadtverwaltung in allen allgemeinen Fragen, die die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten. Dies kann durch Stellungnahmen auf Anfragen der Stadt Garching und durch schriftliche Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Integrationsbeirates an den Stadtrat, seine Ausschüsse bzw. die Verwaltung erfolgen. Der Integrationsbeirat erhält Antwort hierüber. Ein Zwischenergebnis ist dem Integrationsbeirat mitzuteilen, wenn sich die Bearbeitung oder die endgültige Entscheidung durch den Stadtrat länger als 2 Monate seit Eingang der Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, hinzieht.
- b) Die Integrationsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie führen ihre Tätigkeiten und Aufgaben überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung aus. Integrationsbeiräte setzen sich für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Gesellschaft, mehr Vielfalt und mehr Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

§ 3 ZUSAMMENARBEIT

a) STADTRAT UND VERWALTUNG

Der Integrationsbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Themen durch den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung zeitnah einzubeziehen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen. Der Integrationsbeirat hat Anfragen des Stadtrates oder der Stadtverwaltung zeitnah zu behandeln. Ein Zwischenergebnis ist dem Stadtrat bzw. der Verwaltung mitzuteilen, wenn sich die Befassung mit der Anfrage länger als 2 Monate, seit Eingang der Anfrage, hinzieht.

b) DRITTE

Der Integrationsbeirat ist angehalten, Anträge und Anliegen/Anfragen, die von Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen eingehen, zeitnah zu behandeln und einer Empfehlung zuzuführen. Zwischenergebnisse sind zu erteilen, wenn sich die Befassung länger als zwei Monate seit Eingang des Antrages oder Anliegens hinzieht.

§ 4 HAUSHALTSMITTEL

Damit angemessene Haushaltsmittel in den Haushalt eingestellt werden können, wird der Integrationsbeirat vor Anmeldung der Haushaltsmittel über die Jahresplanung für das kommende Jahr befragt.

Die bewilligten Haushaltsmittel stehen dem Integrationsbeirat frei zur Verfügung. Verwaltet werden sie von der Verwaltung.

Der Integrationsbeirat erstellt eine jährliche Aufstellung über seine Tätigkeit und den damit verbundenen Kosten.

§ 5 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Integrationsbeirat ist berechtigt nach Absprache mit der Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Bekanntmachungen von Terminen bedürfen keiner Absprache. Soweit es die Kapazitäten der Stadt zulassen, wird er von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt beraten und unterstützt.

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG

- a) Der Integrationsbeirat besteht aus zehn entscheidenden (Beirat/ Beirätin) und bis zu zehn beratenden (Beisitze/ Beisitzerin) Mitgliedern.
- b) Der Stadtrat sollte bei der Benennung darauf achten, dass die Mitglieder des Integrationsbeirates möglichst unterschiedlichen Kulturen, Staatsangehörigkeiten und Migrationshintergründen entstammen, wodurch eine gewünschte Vielfalt gewährleistet ist.
- c) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Integrationsbeirates, wird die Öffentlichkeit durch die Stadt Garching über die Möglichkeit einer Mitarbeit als entscheidendes oder beratendes Mitglied im Integrations-

beirat informiert. Bewerbungen für die neue Amtsperiode werden durch die Stadt Garching entgegengenommen. Für die neue Amtsperiode wird die Verwaltung dem Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem Integrationsbeirat, eine Liste aller Bewerber als entscheidendes oder beratendes Mitglied vorlegen und dem Stadtrat Vorschläge für die Besetzung der Beiräte und Beisitzer unterbreiten.

- d) Entscheidende Mitglieder die während der Amtszeit ausscheiden, können nachbesetzt werden. Die verbleibenden entscheidenden Mitglieder wählen aus der Gruppe der beratenden Mitglieder (Beisitzer/innen) einen/e Nachfolger/in soweit ein Mitglied aus der Gruppe der beratenden Mitglieder die Aufgaben eines entscheidenden Mitgliedes übernehmen möchte. Der Stadtrat sowie die Stadtverwaltung werden umgehend über die neue Besetzung informiert.
Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine Nachbesetzung des entscheidenden Mitgliedes in gleicher Weise wie die Neubesetzung durch den Stadtrat erfolgen.
- e) Befinden sich weniger als 6 entscheidende Mitglieder im Integrationsbeirat, so wird dieser durch den Stadtrat aufgelöst und es findet eine Neubenennung entsprechend des Regelungen dieser Satzung statt.
- f) Eine Nachfolge für das beratende Mitglied wird weder benannt, wenn dieses zu einem entscheidenden Mitglied gewählt wird oder während der Amtszeit ausscheidet.

§7 GESCHÄFTSGANG

- a) Der Integrationsbeirat tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung der Amtsperiode wird von/m ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet. Alle weiteren Sitzungen leitet die/der Vorsitzende des Integrationsbeirats, die/der aus dem Kreis der entscheidenden Mitglieder gewählt wurde.
- b) Die Sitzungen des Integrationsbeirats sind öffentlich, außer es handelt sich um Sachverhalte, die unter den Datenschutz fallen.
- c) Beiräte können Vertreter anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.
- d) Sitzungen werden in deutscher Sprache geführt. Sitzungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Protokolle werden von einem der Mitglieder erstellt und dem Bürgermeister und den Stadträten übermittelt.
- e) Die notwendigen Auslagen für den Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching. Diese sind im jährlichen Haushaltsplan auszuweisen.

- f) Für die Sitzung des Integrationsbeirats gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat in Form des Änderungsbeschlusses vom 26.03.2015 Abschnitt B I-IV sinngemäß.

§ 8 BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT DES INTEGRATIONSBEIRATES

Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, beschließt der Stadtrat, dass der Integrationsbeirat seine Tätigkeit einstellt. Mitglieder des Integrationsbeirates können durch den Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten grob verletzt oder mit den Zielen sowie Aufgaben des Integrationsbeirates nicht mehr konform ist.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung setzt die Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Garching vom 10.05.2005 sowie die Änderungssatzung vom 24.03.2012 für den Integrationsbeirat der Stadt Garching außer Kraft.

Garching b. München, 01. Dezember 2015

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

